
S 23 KR 2081/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Krankenversicherung – Beitragsbemessung freiwillig Versicherter – Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen – Abzug von Werbungskosten bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen ist im Hinblick auf zu währende Belastungsgleichheit freiwillig Versicherter auch bei Unterhaltsleistungen geboten – keine einnahmemindernde Berücksichtigung des Versicherungsbeitrags zur Altersvorsorge
Leitsätze	Der in den Beitragsverfahrensgrundsätzen Selbstzahler des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen geregelte Abzug von Werbungskosten bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen ist mit Rücksicht auf das Gebot der Belastungsgleichheit auch bei Unterhaltsleistungen geboten.
Normenkette	SGB V § 240 Abs 1 ; SGB V § 240 Abs 2 S 1 ; SzBeitrVfGrs § 2 Abs 1 S 1; SzBeitrVfGrs § 2 Abs 1 S 2; SzBeitrVfGrs § 3 Abs 1 S 1; SzBeitrVfGrs § 3 Abs 1b S 1; SzBeitrVfGrs § 3 Abs 1b S 2; SzBeitrVfGrs § 5 Abs 2 S 1; SzBeitrVfGrs § 6 Abs 3; BGB § 1578 Abs 1 S 2 ; EStG § 9 Abs 1 S 1 ; EStG § 10 Abs 1a Nr 1 ; EStG § 22 Nr 1a ; GG Art 3 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 KR 2081/16
Datum	15.09.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 694/17
Datum	19.02.2020

3. Instanz

Â

Auf die Revision der KlÃ¤gerin werden die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19.Â Februar 2020 und des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 15.Â September 2017 sowie der Bescheid der Beklagten vom 7.Â Juni 2016 in der Fassung des Ãnderungsbescheids vom 28.Â JuliÂ 2016 und des Widerspruchsbescheids vom 23.Â August 2016, der Bescheid vom 19.Â Januar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.Â April 2017 sowie der Bescheid vom 19.Â DezemberÂ 2017 insoweit aufgehoben, als die Beklagte die BeitrÃ¤ge zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung fÃ¼r die Zeit vom 1.Â Juni 2016 bis zum 31.Â JanuarÂ 2017 nach hÃ¶heren beitragspflichtigen Einnahmen als 1/90stel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe je Kalendertag und fÃ¼r die Zeit vom 1.Â Februar 2017 bis zum 31.Â Dezember 2017 nach hÃ¶heren monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen als 1048,50Â Euro festgesetzt hat. Im Ãbrigen wird die Revision zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte trÃ¤gt die auÃgerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin in allen RechtszÃ¼gen zu drei Vierteln.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Die Beteiligten streiten (noch) Ã¼ber die Beitragsfestsetzung zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) fÃ¼r den Zeitraum von Juni 2016 bis Dezember 2017 oberhalb des Mindestbeitrags.

Â

2

Die KlÃ¤gerin ist freiwilliges Mitglied der beklagten Krankenkasse. Im Mai 2014 schloss sie in einem familiengerichtlichen Verfahren einen Vergleich Ã¼ber den an sie zu zahlenden nachehelichen Unterhalt. Danach ist ua ab April 2013 ein Betrag von monatlich 1000Â Euro zu zahlen, in dem ein âVersicherungsbeitrag von monatlich 419,19Â Euro enthaltenâ ist (*ZifferÂ 1 SatzÂ 2 des Vergleichs*).

Â

Auf der Grundlage des Einkommensteuerbescheids vom 12.5.2016 für das Jahr 2014 (EStB 2014) berücksichtigte die Beklagte bei der Festsetzung der Beiträge zur GKV von 195,39 Euro monatlich für die Zeit ab 1.6.2016 die monatlichen Einkünfte der Klägerin aus Gewerbebetrieb in Höhe von (iHv) 34,08 Euro, aus Vermietung und Verpachtung iHv 101 Euro sowie die Einnahmen aus Unterhaltsleistungen iHv 1150,42 Euro (13.805 Euro jährlich); die im EStB 2014 ausgewiesenen Werbungskosten für Unterhaltsleistungen iHv 5836 Euro (486,34 Euro monatlich) wurden nicht in Abzug gebracht (*Bescheid vom 7.6.2016; rechnerische Korrektur um 0,69 Euro durch Abhilfebescheid vom 28.7.2016, Widerspruchsbescheid vom 23.8.2016*). Während des Klageverfahrens setzte die Beklagte die Beiträge zur GKV unter Berücksichtigung der im Einkommensteuerbescheid vom 2.1.2017 für das Jahr 2015 (EStB 2015) ausgewiesenen Unterhaltsleistungen iHv 12.000 Euro (1000 Euro monatlich) erneut ohne Abzug der Werbungskosten iHv 724 Euro (60,33 Euro monatlich) für die Zeit ab 1.2.2017 iHv 168,55 Euro neu fest (*Bescheid vom 19.1.2017; Widerspruchsbescheid vom 24.4.2017*). Mit Bescheid vom 19.12.2017 stellte die Beklagte nach Auswertung einer aktuellen Einkommensanfrage fest, dass der Beitrag unverändert bleibe. Für die Zeit ab 1.1.2018 wurden die Beiträge neu festgesetzt.

Ä

Klage und Berufung gegen die Erhebung von Beiträgen zur GKV für die Zeit vom 1.6.2016 bis zum 31.12.2017 oberhalb des Mindestbeitrags sind erfolglos geblieben (*SG-Urteil vom 15.9.2017; LSG-Urteil vom 19.2.2020*). Das LSG hat zur Begründung ausgeführt, es sei nicht zu beanstanden, dass die Beklagte die aus Ziffer 1 Satz 2 des Vergleichs eventuell folgende Zweckbindung eines Teils des vereinbarten Unterhaltsanspruchs unberücksichtigt gelassen habe. Der insoweit vereinbarte Altersvorsorgeunterhalt sei nicht mit den zur Kompensation eines besonderen persönlichen Bedarfs dienenden Leistungen, „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ und Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts vergleichbar. Auch seien die steuerrechtlich berücksichtigten Werbungskosten bei der Feststellung der beitragspflichtigen Einnahmen nicht in Abzug zu bringen. Die Beitragserhebung bei sonstigen, nicht hauptberuflich selbstständig erwerbstitigen freiwillig Versicherten wie der Klägerin folge konzeptionell dem Bruttoprinzip. Werbungskosten seien nach den Beitragsverfahrensgrundsätzen Selbstzahler (BeitrVerfGrSsz) nur ausnahmsweise bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie bei Einnahmen aus Kapitalvermögen abzuziehen. Für eine analoge Anwendung fehle es daher schon an einer ungewollten Regelungslücke. Die unterschiedliche Behandlung von Unterhaltsleistungen einerseits sowie Einkünften aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen andererseits sei sachlich gerechtfertigt. Letztere Einkünfte würden aus vorhandenen Vermögenswerten erzielt und gingen zwingend mit Aufwendungen einher. Unterhaltsleistungen resultierten hingegen aus einer

ehelichen Verantwortung und seien nicht zwangsläufig mit Aufwendungen verbunden. Darüber hinaus seien Unterhaltsansprüche im Bereich der Krankenversicherung typischerweise ein Ersatz für die entfallene Teilhabe am Arbeitsentgelt des Unterhaltsverpflichteten. Auch das spreche dafür, bei Unterhaltsberechtigten vergleichbar mit abhängig Beschäftigten und Rentnern das Bruttoprinzip heranzuziehen.

Ä

5

Mit ihrer Revision rügt die Klägerin die Verletzung von [ÄS 240 Abs 1](#) und 2 sowie [ÄS 223 Abs 2 SGB V](#) und Art 3 Abs 1 GG. Die Altersvorsorgebeiträge ständen für ihren Lebensunterhalt nicht zur Verfügung. Die Beitragserhebung folge bei freiwillig Versicherten nicht generell dem Bruttoprinzip. Das sowohl bei Arbeitseinkommen als auch bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen geltende Nettoprinzip sei aus Gleichbehandlungsgründen auch auf Unterhaltsleistungen als sonstige Überschusseinkünfte anzuwenden. Für eine Ungleichbehandlung fehle ein sachlicher Grund.

Ä

6

Die Klägerin beantragt,
die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2020 und des Sozialgerichts Köln vom 15. September 2017 sowie den Bescheid der Beklagten vom 7. Juni 2016 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 28. Juli 2016 und des Widerspruchsbescheids vom 23. August 2016, den Bescheid vom 19. Januar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. April 2017 sowie den Bescheid vom 19. Dezember 2017 insoweit aufzuheben, als die Beklagte die Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung für die Zeit vom 1. Juni 2016 bis zum 31. Dezember 2017 nach höheren beitragspflichtigen Einnahmen als 1/90stel der monatlichen Bezugsgröße je Kalendertag festgesetzt hat.

Ä

7

Die Beklagte beantragt,
die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Ä

8

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Ä

II

Ä

9

Die zulässige Revision der Klägerin ist teilweise begründet ([ÄS 170 Abs 2 Satz 1 SGG](#)). Das LSG hat zu Unrecht in vollem Umfang die Berufung gegen das klageabweisende Urteil des SG zurückgewiesen und die Klage gegen den Bescheid vom 19.12.2017 abgewiesen. Das mit der (Teil-)Anfechtungsklage verfolgte Begehren der Klägerin richtet sich noch gegen die Festsetzung der Beiträge zur GKV nach höheren kalendermäßigen beitragspflichtigen Einnahmen als 1/90stel der monatlichen Bezugsgröße (Mindesteinnahmen). Die Revision hat insoweit Erfolg, als die Beklagte bei der Beitragsbemessung für die Zeit vom 1.6.2016 bis zum 31.1.2017 wie beantragt nur die Mindesteinnahmen und für die Zeit vom 1.2. bis zum 31.12.2017 nur Einnahmen iHv monatlich 1048,50 Euro heranziehen dürfen. In Bezug auf den Differenzbetrag zu den Mindesteinnahmen (991,67 Euro monatlich) hat die Revision keinen Erfolg ([ÄS 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#)).

Ä

10

Die angegriffenen Bescheide sind im Umfang ihrer Aufhebung rechtswidrig und verletzen die Klägerin insoweit in ihren Rechten. Die Unterhaltsleistungen sind zwar nach beitragsrechtlichen Maßstäben (*dazu I.*) unabhängig von den besonderen steuerrechtlichen Voraussetzungen des Realsplittings (*dazu II.*) beitragspflichtig. Die Beklagte hat von den Unterhaltszahlungen auch zutreffend nicht den im Unterhaltsvergleich benannten Versicherungsbeitrag abgesetzt (*dazu III.*). Sie hätte jedoch die in den EStB 2014 und 2015 ausgewiesenen Werbungskosten einkommensmindernd berücksichtigen müssen (*dazu IV.*). Infolgedessen waren Beiträge zur GKV für die Zeit vom 1.6.2016 bis zum 31.1.2017 nach Mindesteinnahmen und für die Zeit danach bis zum 31.12.2017 nach Einnahmen iHv 1048,50 Euro festzusetzen (*dazu V.*).

Ä

11

I. Unterhaltsleistungen sind bei der Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der GKV grundsätzlich als Einnahmen zu berücksichtigen. Nach [ÄS 240 Abs 1 und Abs 2 Satz 1 SGB V](#) in der hier maßgebenden Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der GKV vom 21.7.2014

([BGBl I 1133](#)) wird die Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder der GKV einheitlich durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen (SpVdBdKK) geregelt; dabei ist sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt. Bei der Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind mindestens die Einnahmen des freiwilligen Mitglieds zu berücksichtigen, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind ([§ 240 Abs 2 Satz 1 SGB V](#) in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der GKV vom 26.3.2007, [BGBl I 378](#)). Diesem Regelungsauftrag ist der SpVdBdKK durch Erlass der BeitrVerfGrSsz vom 27.10.2008 (*Die Beiträge 2009, 183 ff; für die hier streitige Zeit vom 1.6.2016 bis zum 31.12.2017 idF der sechsten Änderung vom 10.12.2014* [eBA](#) vom 15.12.2014) grundsätzlich im Einklang mit höherrangigem Gesetzes- und Verfassungsrecht (*BSG Urteil vom 10.10.2017* [B 12 KR 16/16 R](#) [SozR 4-2500 § 240 Nr 32 RdNr 15 mwN](#)) nachgekommen.

§

12

Gemäß [§ 2 Abs 1 Satz 1 und 2 BeitrVerfGrSsz](#) werden die Beiträge nach den beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds bemessen, wobei die Beitragsbemessung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds zu berücksichtigen hat. Als beitragspflichtige Einnahmen sind das Arbeitsentgelt, das Arbeitseinkommen, der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge sowie alle Einnahmen und Geldmittel, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden können, ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung zugrunde zu legen ([§ 3 Abs 1 Satz 1 BeitrVerfGrSsz](#)). Die Grenzziehung zwischen beitragspflichtigen und von der Beitragspflicht ausgenommenen Einnahmen erfordert regelmäßig eine wertende Entscheidung dazu, ob sie dem Bestreiten des Lebensunterhalts zugeordnet werden können oder ausnahmsweise eine besondere eigenständige Zweckbestimmung außerhalb des allgemeinen Lebensunterhalts aufweisen (*BSG Urteil vom 10.10.2017* [B 12 KR 16/16 R](#) [SozR 4-2500 § 240 Nr 32 RdNr 18 mwN](#)). Danach gehören die Unterhaltsleistungen zu den beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne (*iS*) des [§ 3 Abs 1 Satz 1 BeitrVerfGrSsz](#). Denn sie stehen der Klägerin grundsätzlich zum Verbrauch für den allgemeinen Lebensunterhalt zur Verfügung und prägen daher wesentlich ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit *iS* von [§ 240 Abs 1 Satz 2 SGB V](#). Dieser Zweck ergibt sich ungeachtet des tatsächlichen Verbrauchs aus den Vorschriften des Familienrechts. Danach umfasst der nacheheliche Unterhalt den gesamten Lebensbedarf ([§ 1578 Abs 1 Satz 2 BGB](#)). Der Unterhaltsanspruch entsteht nach Rechtskraft des Scheidungsurteils, wenn der bedürftige Ehegatte wegen fehlender angemessener Erwerbstätigkeit ([§ 1573 Abs 1 BGB](#)) nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen kann ([§ 1569 Abs 1 Satz 1 BGB](#)).

§

II. Auf die Steuerpflicht von Unterhaltsleistungen im Rahmen des begrenzten Realsplittings (*dazu* 1.) kommt es für die beitragsrechtliche Qualifizierung als Einnahme nicht an (*dazu* 2.).

Ä

1. Unterhaltsleistungen unterliegen nach [Â§ 22 Nr. 1a Einkommensteuergesetz \(EStG; idF des Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 22.12.2014, BGBl. I 2417\)](#) in Verbindung mit (iVm) [Â§ 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG \(idF des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2.11.2015, BGBl. I 1834\)](#) als sonstige Überschusseinkünfte bis zu einem Höchstbetrag von grundsätzlich 13.805 Euro nur dann der Einkommensteuer, wenn und soweit die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug beim Unterhaltspflichtigen erfüllt sind (Korrespondenzprinzip). Dafür ist insbesondere erforderlich, dass der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt. Die vom Unterhaltsberechtigten zu zahlende Einkommensteuer hat der Unterhaltsleistende in der Regel zivilrechtlich auszugleichen. Solche Ausgleichszahlungen sind wiederum Unterhaltsleistungen iS der genannten Vorschriften, die der Empfänger gegebenenfalls zu versteuern hat (vgl. *BFH Beschluss vom 28.11.2007* [XI B 68/07](#) *juris RdNr. 4*). Fehlt die Zustimmung des Empfängers, kann der Unterhaltspflichtige die Unterhaltsleistungen nur als außergewöhnliche Belastungen nach [Â§ 33a EStG](#) geltend machen, beim Empfänger bleiben sie steuerfrei. Es obliegt somit der gemeinsamen Entscheidung der Unterhaltsbeteiligten, ob die Unterhaltsleistungen beim Unterhaltsberechtigten versteuert werden. Die einvernehmliche Besteuerung von Unterhaltsleistungen führt insgesamt betrachtet zumeist zu einer Minderung der Steuerlast. Wirtschaftlich wird so das bis zum Kalenderjahr der Trennung in Betracht kommende Ehegattensplitting nach [Â§ 32a Abs. 5 EStG](#) in begrenztem Umfang fortgesetzt (*begrenzttes Realsplitting*, vgl. *dazu ausführlich BFH Urteil vom 9.12.2009* [X R 49/07](#) *juris*). Die gesetzliche Regelung entspricht insoweit dem Prinzip der materiell-rechtlichen Korrespondenz und beruht auf dem Konzept des Transfers von Einkünften.

Ä

2. Die Qualifizierung einer Unterhaltsleistung als Einnahme iS des [Â§ 240 SGB V](#) ist nicht davon abhängig, ob und inwieweit diese auch steuerpflichtig ist (vgl. *Gerlach in Hauck/Noftz, SGB V, Â§ 240, 5. EL 2018, RdNr. 80*). Anders als [Â§ 10 SGB V](#) stellen weder [Â§ 240 SGB V](#) noch die BeitrVerfGrSsz ausdrücklich auf den Begriff des Gesamteinkommens ab, der nach der Legaldefinition des [Â§ 16 SGB IV](#) auf die Summe der Einkünfte iS des

Einkommensteuerrechts ([Â§Â 2 AbsÂ 1 undÂ 2 EStG](#)) verweist (zu [Â§Â 10 SGBÂ V iVm Â§Â 16 SGBÂ IV](#) vgl BSG Urteil vom 29.6.2021 [âĀĀÂ BÂ 12Â KR 2/20Â RÂ](#) [âĀĀ BSGE 132, 245 = SozR 4âĀĀ2500 Â§Â 10 NrÂ 13, RdNrÂ 15](#); zur BerÃ¼cksichtigung von Unterhaltszahlungen und Werbungskosten beim Gesamteinkommen nach [Â§Â 10 AbsÂ 1 NrÂ 5 SGBÂ V iVm Â§Â 16 SGBÂ IV](#) vgl BSG Urteil vom 3.2.1994 [âĀĀÂ 12Â RK 5/92Â](#) [âĀĀ SozR 3âĀĀ2500 Â§Â 10 NrÂ 4](#) [âĀĀÂ juris RdNrÂ 21Â ff](#)). Vielmehr ist in [Â§Â 3 AbsÂ 1 SatzÂ 1 BeitrVerfGrSsz](#) geregelt, dass beitragspflichtige Einnahmen [âĀĀohne RÃ¼cksicht auf ihre steuerliche BehandlungâĀĀ zugrunde zu legen sind. Dadurch wird zwar nicht die AuÃ¼berachtlassung des Steuerrechts an sich angeordnet, sondern lediglich klargestellt, dass im Beitragsrecht der GKV eine strikte Bindung weder an die steuerrechtlichen Einkunftsarten noch deren jeweilige Besteuerung besteht \(BSG Urteil vom 24.11.2020 \[âĀĀÂ BÂ 12Â KR 31/19Â RÂ\]\(#\) \[âĀĀ SozR 4âĀĀ2500 Â§Â 240 NrÂ 37 RdNrÂ 16\]\(#\); vgl auch BSG Urteil vom 28.5.2015 \[âĀĀÂ BÂ 12Â KR 12/13Â RÂ\]\(#\) \[âĀĀ SozR 4âĀĀ2500 Â§Â 240 NrÂ 26 RdNrÂ 15\]\(#\)\). Fehlt es im Sozialversicherungsrecht an einer Geltungsanordnung hinsichtlich des Steuerrechts, ist in der Regel den Besonderheiten der jeweiligen Rechtsmaterie Rechnung zu tragen \(vgl BSG Urteil vom 29.6.2021 \[âĀĀÂ BÂ 12 KR 2/20Â RÂ\]\(#\) \[âĀĀ aaO RdNrÂ 16 mwN\]\(#\)\). FÃ¼r die Heranziehung steuerrechtlicher Regelungen ist daher nur Raum, soweit das Steuerrecht auch mit beitragsrechtlichen Wertungen Ã¼bereinstimmt. Das ist im Hinblick auf das begrenzte Realsplitting nicht der Fall.](#)

Â

16

FÃ¼r die Beitragspflicht kommt es nicht auf die Zustimmung des UnterhaltsempfÃ¼ngers zum Sonderausgabenabzug des Unterhaltsverpflichteten an. Denn das Beitragsrecht kennt keinen mit dem Einkommensteuerrecht vergleichbaren Grundsatz, wonach eine einmal versteuerte Einkunft bei Weiterleitung an Dritte zur UnterhaltsgewÃ¼hrung nicht ein zweites Mal herangezogen werden darf. Vielmehr muss nach einer Ehescheidung der unterhaltsâĀĀ und versicherungspflichtige Ehegatte seinen Beitragsanteil nach dem Bruttoprinzip gegebenenfalls aus seinem Arbeitsentgelt tragen, wÃ¼hrend sein frÃ¼herer, nicht mehr familienversicherter Ehegatte BeitrÃ¼ge zur freiwilligen Krankenversicherung aus dem Unterhalt zahlen muss, und zwar unabhÃ¼ngig davon, ob sich die geschiedenen Ehegatten fÃ¼r ein begrenztes Realsplitting entschieden haben oder nicht (so bereits BSG Urteil vom 3.2.1994 [âĀĀÂ 12Â RK 5/92Â](#) [âĀĀ SozR 3âĀĀ2500 Â§Â 10 NrÂ 4 SÂ 20](#) [âĀĀÂ juris RdNrÂ 28](#); vgl Gerlach in Hauck/Noftz, SGBÂ V, [Â§âĀ240, 5.Â EL 2018, RdNrÂ 80](#)). Dass der unterhaltspflichtige Ehegatte sein Einkommen fÃ¼r die Unterhaltszahlung verwenden muss, ist fÃ¼r ihn und auch die Unterhaltsberechtigten, deren wirtschaftliche LeistungsfÃ¼higkeit durch die Unterhaltszahlungen zunimmt, beitragsrechtlich unerheblich. Die Anwendung unterschiedlicher GrundsÃ¼tze im Steuer- und im Beitragsrecht ist insoweit verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl BVerfG Beschluss vom 15.4.1986 [âĀĀÂ 1Â BvR 1304/85Â](#) [âĀĀ SozR 2200 Â§Â 385 NrÂ 15 SÂ 73Â f](#)).

Â

17

f r die Beitragspflicht der Unterhaltsleistungen ist daher auch grunds tzlich nicht der steuerrechtliche H chstbeitrag des [Â§ 10 Abs 1a Nr 1 Satz 1 EStG](#) iHv 13 805 Euro maßgeblich. Die wirtschaftliche Leistungsf higkeit wird durch die tats chlich erbrachten Leistungen bestimmt, die gegebenenfalls h her sein k nnen als der in Anspruch genommene Sonderausgabenabzug im Fall der Steuerpflicht. Dennoch kann der Einkommensteuerbescheid zum Nachweis der Unterhaltsleistungen im Fall der Steuerpflicht auch bez glich deren H he herangezogen werden, wenn sich â wie hier aus dem Unterhaltsvergleichâ keine Anhaltspunkte f r tats chlich dar ber hinausgehende Leistungen im streitgegenst ndlichen Zeitraum ergeben.

Â

18

III.Â Der im familiengerichtlichen Vergleich gesondert ausgewiesene Versicherungsbeitrag ist nicht aufgrund einer besonderen Stellung in der Rechtsordnung einnahmemindernd zu ber cksichtigen. Der Senat hat nur in seltenen Ausnahmef llen bestimmte Einnahmen, die nicht in erster Linie auf die Befriedigung des allgemeinen Lebensunterhalts ausgerichtet sind, wegen ihres speziellen Zwecks von der Beitragsbemessung ausgenommen. Das sind zum einen (Sozialâ)Leistungen, die gerade der Kompensation eines besonderen pers nlichen Bedarfs dienen oder als âHilfe in besonderen Lebenslagenâ nicht f r den âallgemeinenâ Lebensbedarf des Betroffenen bestimmt sind, sondern dem Betroffenen ungek rt erhalten bleiben sollen. Zum anderen sind nicht zu verbeitragen Geldleistungen des sozialen Entsch digungsrechts, die in Ansehung eines in der Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft erlittenen Sonderopfers gew hrt werden und in nahezu der gesamten Rechtsordnung nicht als Einkommen gelten (*BSG Urteil vom 24.11.2020* â [B  12 KR 31/19 R](#) â *SozR 4â 2500 Â§ 240 Nr 37 RdNr 26 mwN*). Solchen Einnahmen ist gemein, dass sie auf einer f rmlichen gesetzlichen Grundlage beruhen, aus der sich unmittelbar oder ausnahmsweise mittelbar eine beitragsrechtliche Privilegierung durch eine aner kennenswerte (soziale) Zwecksetzung ableiten l sst (*vgl BSG Urteil vom 7.6.2018* â [B  12 KR 1/17 R](#) â *SozR 4â 2500 Â§ 240 Nr 35 RdNr 23; Â§ 3 Abs 1 Satz 3 Halbsatz 2 BeitrVerfGrSsz*). Der Versicherungsbeitrag dient nicht einem solchen besonderen Zweck.

Â

19

Die familienrechtliche Vorschrift des [Â§ 1578 BGB](#) stellt klar, dass die Kosten einer angemessenen Versicherung f r den Fall der Krankheit und Pflegebed rftigkeit (*Abs 2*) sowie â bei einem Unterhaltsanspruch wegen Erwerbslosigkeitâ â

auch für den Fall des Alters sowie der verminderten Erwerbsfähigkeit (Abs 3) zum Lebensbedarf gehören. Entsprechend wird auch aus dem vor dem OLG abgeschlossenen Vergleich deutlich, dass der Versicherungsbeitrag Bestandteil des nahehelichen Unterhalts sein soll (In den Unterhaltsbeträgen enthalten), der monatlich in einer Summe ausgezahlt wird. Die Klägerin ist als Unterhaltsberechtigte rein faktisch in der tatsächlichen Verwendung der für den Lebensunterhalt gewährten Unterhaltsleistungen frei. Unterhaltsrechtliche Konsequenzen hat eine zweckwidrige Verwendung der Versicherungsbeiträge erst in einem späteren Versicherungsfall, wenn sich der Berechtigte gegebenenfalls nach [§ 1579 Nr 4 BGB](#) so behandeln lassen muss, als hätten die Zahlungen zu einem entsprechenden Versicherungsanspruch geführt (vgl zum Kranken- und Pflegevorsorgeunterhalt BSG Urteil vom 19.8.2015 [B 12 KR 11/14 R](#) SozR 4-2500 [§ 240 Nr 29 RdNr 19 ff mwN](#)).

Ä

20

Selbst wenn die Klägerin den Versicherungsbeitrag zur Altersvorsorge an ein Versicherungsunternehmen abgetreten hätte, läge darin nur eine für die Beitragsbemessung unbeachtliche Verwendung der Einnahmen. Eine Minderung der beitragsrechtlichen Leistungsfähigkeit liegt nicht vor, wenn durch die Abtretung die Befreiung von einer Verbindlichkeit eintritt oder es sich um eine freiwillige Zuwendung handelt (vgl BSG Urteil vom 17.3.2010 [B 12 KR 4/09 R](#) SozR 4-2500 [§ 240 Nr 14 RdNr 20](#); BSG Urteil vom 21.12.1993 [B 12 RK 28/93](#) [SozR 3-2500 § 237 Nr 3 S 9 juris RdNr 24](#)). Das LSG weist außerdem zutreffend darauf hin, dass durch die Einzahlungen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch deshalb nicht geschmälert wird, weil daraus ein Gegenanspruch erwächst.

Ä

21

IV. Von den Unterhaltsleistungen sind die Werbungskosten einnahmemindernd abzusetzen. Werbungskosten sind nach [§ 3 Abs 1b Satz 1 BeitrVerfGrS](#) ausdrücklich zwar nur von den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzuziehen. Dieser Abzug ist im Hinblick auf die regelmäßig zu wahrende Belastungsgleichheit freiwillig Versicherter aber grundsätzlich auch bei Unterhaltsleistungen geboten (*dazu 1.*). Die Beklagte hätte daher die in den EstB 2014 und 2015 ausgewiesenen Werbungskosten berücksichtigen müssen (*dazu 2.*).

Ä

22

1. Aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art 3 Abs 1 GG iVm Â§ 3 Abs 1b BeitrVerfGrSsz folgt, dass der Werbungskostenabzug nicht nur f¼r freiwillig Versicherte mit Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalverm¶gen gilt (zum Abzug von Schuldzinsen bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung vgl BSG Urteil vom 23.9.1999 â BÂ 12Â KR 12/98Â RÂ â SozR 3â2500 Â§ 240 Nr 31 SÂ 141Â ff â juris RdNrÂ 15Â ff; sÂ auch bereits BSG Urteil vom 24.10.1978 â 12Â RK 53/76Â â SozR 2200 Â§ 313a Nr 6 SÂ 26Â f â juris RdNrÂ 22; zur parallelen Wertung hinsichtlich Â§ 62 SGB V vgl BSG Urteil vom 19.9.2007 â BÂ 1Â KR 7/07Â RÂ â SozR 4â2500 Â§ 62 Nr 3 RdNrÂ 17; zum Nettoprinzip bei Kapitalverm¶gen unter Ausschluss rein steuerrechtlicher Privilegierungen wie dem vertikalen Verlustausgleich vgl BSG Urteil vom 28.5.2015 â BÂ 12Â KR 12/13Â RÂ â SozR 4â2500 Â§ 240 Nr 26 RdNrÂ 27Â ff und Sparerfreibetrag BSG Urteil vom 9.8.2006 â BÂ 12Â KR 8/06Â RÂ â BSGE 97, 41 = SozR 4â2500 Â§ 240 Nr 8, RdNrÂ 19), sondern auch f¼r Versicherte, die Einnahmen aus Unterhaltsleistungen beziehen. Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Insbesondere soll ausgeschlossen werden, dass eine Gruppe von Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen k¶nnten (stRspr des BVerfG; zB BVerfG Beschluss vom 19.12.2012 â 1Â BvL 18/11Â â BVerfGE 133, 1 RdNrÂ 44 mwN).

Â

23

Nach Â§ 3 Abs 1b Satz 2 BeitrVerfGrSsz handelt es sich bei Werbungskosten â entsprechend der gleichlautenden Definition des Â§ 9 Abs 1 Satz 1 EStG â um Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Als solche mindern sie unmittelbar das wirtschaftliche Ergebnis; sie stehen somit f¼r den Lebensunterhalt nicht zur Verf¼gung. Im Steuerrecht gilt insoweit f¼r alle steuerpflichtigen Einnahmen das objektive Nettoprinzip (vgl Â§ 2 Abs 2 EStG; vgl BVerfG Urteil vom 9.12.2008 â 2Â BvL 1/07Â â BVerfGE 122, 210 â juris RdNrÂ 63; BFH Beschluss vom 30.1.1995 â GrS 4/92Â â BFHE 176, 267 â juris RdNrÂ 40), nach dem die erwerbssichernden Aufwendungen von den Einnahmen abgezogen werden. Die Werbungskosten haben bei den Ãberschusseink¶nften systematisch die gleiche Funktion wie die Betriebsausgaben bei den Gewinneink¶nften (Schramm in EStG, eKommentar, Â§ 9 Werbungskosten â Fassung vom 1.1.2019Â â RdNrÂ 20). Die Vorschrift des Â§ 240 SGB V und die BeitrVerfGrSsz gehen â Ãhnlich wie das Steuerrecht von der finanziellen LeistungsfÃhigkeit â von der â wirtschaftlichen LeistungsfÃhigkeit â des freiwillig Versicherten aus (vgl oben I.1.). F¼r die Erhebung von Sozialversicherungsbeitr¶gen gilt das aus dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art 3 Abs 1 GG resultierende Gebot der Belastungsgleichheit, das sich auf alle staatlichen Abgaben erstreckt (vgl BVerfG Beschluss vom 7.4.2022 â 1Â BvL 3/18Â â juris RdNrÂ 240 mwN). Dies erfordert nicht nur eine besondere Rechtfertigung f¼r die Erhebung von

Beiträgen dem Grunde nach (vgl BSG Urteil vom 29.2.2012 [BÄ 12Ä KR 5/10Ä RÄ](#) [BSGE 110, 130](#) = SozR 4⁴²⁰⁰ ÄÄ 46 NrÄ 2, RdNrÄ 58) dafür, dass freiwillig Versicherte im Unterschied zu anderen freiwillig Versicherten in höherem Maße zu Sozialversicherungsbeiträgen herangezogen werden. Eine solche Rechtfertigung ist für den Ausschluss von Werbungskosten bei Unterhaltsleistungen nicht ersichtlich (dazu a bis e). Insoweit ist eine erweiternde Auslegung der Regelung des ÄÄ 3 AbsÄ 1b SatzÄ 1 BeitrVerfGrsSz geboten (dazu f).

Ä

24

a) Aus [ÄÄ 240 SGBÄ V](#) und den BeitrVerfGrsSz lässt sich kein grundsätzlicher Vorrang des Bruttoprinzips bei der Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der GKV ableiten. Anders als in dem nicht zweckgebundenen Steuersystem darf zwar in einem auf Zwangsmitgliedschaft und Beitragspflicht beruhenden Versicherungssystem auf das Bruttoeinkommen und damit eine typisierte Leistungsfähigkeit (vgl zuletzt BVerfG Beschluss vom 7.4.2022 [1Ä BvL 3/18](#) [uaÄ juris RdNrÄ 253](#)) mit der Folge abgestellt werden, dass Werbungskosten nicht in Abzug zu bringen sind (vgl BVerfG Beschluss vom 22.5.2001 [1Ä BvL 4/96](#) [BVerfGE 103, 392](#) = SozR 3²⁵⁰⁰ ÄÄ 240 NrÄ 39 SÄ 194 [juris RdNrÄ 29](#)). Es ist verfassungsrechtlich daher nicht zu beanstanden, dass Arbeitsentgelt, Renten und Versorgungsbezüge einheitlich mit ihrem Bruttobetrag der Beitragsberechnung zugrunde gelegt werden und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nur eingeschränkt berücksichtigt wird (vgl bereits BSG Urteil vom 28.1.1999 [BÄ 12Ä KR 24/98Ä RÄ](#) [SozR 3²⁵⁰⁰ ÄÄ 237 NrÄ 7](#) SÄ 22 [juris RdNrÄ 22](#)). Entsprechendes gilt für freiwillig Versicherte allerdings nur wegen der Grundsatznorm des [ÄÄ 240 AbsÄ 2 SatzÄ 1 SGBÄ V](#), wonach bei der Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mindestens die Einnahmen des freiwilligen Mitglieds zu berücksichtigen sind, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind (vgl bereits BSG Urteil vom 26.9.1996 [12Ä RK 46/95](#) [BSGE 79, 133, 137Ä f](#) = SozR 3²⁵⁰⁰ ÄÄ 240 NrÄ 27 SÄ 102Ä f [juris RdNrÄ 25](#)). Der für Versicherungspflichtige geltende Maßstab ist aus Gründen der Solidarität auch im Rahmen des [ÄÄ 240 SGBÄ V](#) heranzuziehen, weil ein freiwilliges Mitglied bei der Beitragsbemessung nicht geringer belastet werden darf als ein vergleichbarer versicherungspflichtig Beschäftigter (vgl für das Arbeitsentgelt iS von [ÄÄ 14 SGBÄ IV](#) bereits BSG Urteil vom 10.5.1990 [12Ä RK 62/87Ä](#) [SozR 3²⁵⁰⁰ ÄÄ 240 NrÄ 1](#) SÄ 3 [juris RdNrÄ 14](#)). Aus dieser Übertragung des für Einnahmen versicherungspflichtig Beschäftigter geltenden Bruttoprinzips auf freiwillig Versicherte mit entsprechenden Einnahmen lässt sich aber nicht die Anwendung des Bruttoprinzips auch für solche Einnahmen ableiten, die wie hier gerade nicht zu den beitragspflichtigen Einnahmen Versicherungspflichtiger gehören. Denn [ÄÄ 240 SGBÄ V](#) und die BeitrVerfGrsSz legen nicht einheitlich das Bruttoprinzip zugrunde. Vielmehr gilt das Nettoprinzip für die in ÄÄ 3 AbsÄ 1b SatzÄ 1 BeitrVerfGrsSz genannten Überschusseinkünfte und für das

Arbeitseinkommen, das nach [Â§ 15 Abs 1 SGB IV](#) als der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit definiert ist (vgl. *BSG Urteil vom 6.9.2001* [B 12 KR 5/01 R](#) [SozR 3 2500 Â§ 240 Nr 40 S 204](#) *juris RdNr 20*). Dadurch ist gewährleistet, dass als Beitragsbemessungsgrundlage nicht der Umsatz unbereinigt zugrunde gelegt wird, ohne die mit der Einkunftserzielung zwangsläufig verbundenen Betriebsausgaben zu berücksichtigen (*BSG Urteil vom 24.11.2020* [B 12 KR 31/19 R](#) [SozR 4 2500 Â§ 240 Nr 37 RdNr 16](#)).

Â

25

Ein grundsätzlicher Vorrang des Bruttoprinzips lässt sich entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht aus dem Beschluss des BVerfG zur besonderen Mindestbemessungsgrenze hauptberuflich selbstständig Erwerbstätiger vom 22.5.2001 ([1 BvL 4/96](#) [BVerfGE 103, 392](#) = [SozR 3 2500 Â§ 240 Nr 39](#)) ableiten. Den Ausführungen in Abgrenzung zu Einkünften aus hauptberuflich selbstständiger Tätigkeit (*BVerfG aaO* *juris RdNr 29*), es würden die Beiträge der sonstigen freiwillig Versicherten im Wesentlichen nach den Bruttoeinnahmen bemessen ([Â§ 240 Abs 2 Satz 2 SGB V](#); vgl. [BSGE 78, 224](#)), ist ein tragender Rechtssatz über die abschließende Zuordnung aller Einkunftsarten nicht zu entnehmen. Das BVerfG bezieht sich nur auf [Â§ 240 Abs 2 SGB V](#) sowie Entscheidungen zur Verbeitragung von Arbeitsentgelt und zur fehlenden Abzugsfähigkeit von erbrachten Unterhaltszahlungen bei der Beitragsbemessung (*BVerfG vom 15.4.1986* [1 BvR 1304/85](#) [SozR 2200 Â§ 385 Nr 15 S 15](#)).

Â

26

b) Die Maßgeblichkeit des Bruttoprinzips folgt auch nicht daraus, dass Unterhaltsansprüche im Bereich der GKV typischerweise ein Ersatz für die entgangene Teilhabe am Arbeitsentgelt des Unterhaltsverpflichteten seien. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre deshalb für Unterhaltsleistungen nicht die entsprechende Anwendung des für Arbeitsentgelt geltenden Bruttoprinzips nach [Â§ 240 Abs 2 Satz 1 SGB V](#) geboten. Maßgebend ist grundsätzlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Individuums (*des freiwilligen Mitglieds*, vgl. *BSG Urteil vom 30.10.2013* [B 12 KR 21/11 R](#) [SozR 4 2500 Â§ 240 Nr 19 RdNr 20](#)). Die Einnahmen eines Dritten werden nur ausnahmsweise nach [Â§ 2 Abs 4 BeitrVerfGrsSz](#) berücksichtigt. Danach sind bei Mitgliedern, deren Ehegatte oder Lebenspartner nicht einer Krankenkasse ([Â§ 4 Abs 2 SGB V](#)) angehört, bei der Beitragsbemessung auch deren Einnahmen heranzuziehen. Auf diese Einnahmen des Ehegatten oder Lebenspartners sind (ua) die Grundsätze zur Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder sinngemäß anzuwenden (vgl. [Â§ 2 Abs 4 Satz 2 BeitrVerfGrsSz idF vom](#)

23.6.2021). Bei dem nahehelichen Unterhaltsanspruch handelt es sich dagegen um eine eigene individuelle Einnahme der geschiedenen KlÄgerin. Aus welchen Einnahmequellen des Unterhaltsverpflichteten sich die nahehelichen Unterhaltsleistungen zusammensetzen, ist fÄ¼r die Beitragsbemessung nicht erheblich. Es kommt ÄÄ anders als im SteuerrechtÄ Ä gerade nicht zu einer Verschiebung der Bemessungsgrundlagen (sÄ II.2.). Vielmehr entstehen gegebenenfalls zwei getrennt voneinander zu betrachtende BeitragsansprÄ¼che der GKV gegenÄ¼ber Unterhaltsberechtigter und Unterhaltsverpflichtetem, unabhÄngig davon, ob diese ÄÄ wirtschaftlich betrachtetÄ Ä auf derselben Einkunftsquelle beruhen.

Ä

27

c)Ä Soweit das LSG auf die familienrechtliche Grundlage der Unterhaltsleistungen hinweist, wÄhrend EinkÄnfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus KapitaleinkÄnfte aus vorhandenen VermÄgenswerten erzielt wÄrden, handelt es sich um kein relevantes Unterscheidungsmerkmal. Es spricht weder gegen die Qualifizierung als beitragspflichtige Einnahme (s dazuÄ I.) noch ist ersichtlich, wieso aus diesem Grund Werbungskosten generell unbeachtlich sein sollten. Eine Differenzierung kann allenfalls dann von Bedeutung sein, wenn sie auch mit unterschiedlichen Auswirkungen auf die ÄÄ wirtschaftliche LeistungsfÄhigkeitÄÄ einhergeht. Das ist aber nicht ersichtlich.

Ä

28

d)Ä Dass Aufwendungen bei einem gesetzlichen Unterhaltsanspruch nicht zwangslÄufig anfallen mÄssen, fÄhrt im Einzelfall zu einer fehlenden Einkommensminderung, hindert aber nicht deren grundsÄtzliche BerÄcksichtigungsfÄhigkeit als Werbungskosten, wenn sie tatsÄchlich entstanden sind. Die ZwangslÄufigkeit ist ÄÄ anders als bei auÄergewÄhnlichen Belastungen iS des [ÄÄ 33 AbsÄ 1 EStGÄ](#) ÄÄ kein gesetzliches Tatbestandsmerkmal von Werbungskosten.

Ä

29

e)Ä FÄ¼r die Anwendung des Bruttoprinzips spricht schlie¼lich auch nicht der zu erwartende Verwaltungsaufwand. Unterhaltsleistungen sind im Einkommensteuerbescheid zwar nur unter den Voraussetzungen des begrenzten Realsplittings erfasst (s II.1.). Damit kann die Beklagte ÄÄ anders etwa als bei Arbeitseinkommen oder bei Einnahmen aus Vermietung und VerpachtungÄ Ä nicht in allen FÄllen auf das Ergebnis eines verwaltungsmÄÄig rechtssicheren und dem Grundsatz der Gleichbehandlung Rechnung tragenden Verfahrens

zurückgreifen. Es ist aber nicht ersichtlich, dass die gegebenenfalls erforderliche eigenständige Ermittlung und Bewertung von bereinigten Unterhaltsleistungen für die Träger der GKV einen unzumutbaren Verwaltungsaufwand bedeuten würden, zumal Aufwendungen zur Erlangung des Unterhalts nicht immer entstehen dürfen; insoweit dürfte auch nicht – wie etwa bei Kapitaleinkünften – mit regelmäßig komplexen Finanzvorgängen zu rechnen sein.

Ä

30

f) Mangel einer Privilegierung von freiwillig Versicherten mit Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen rechtfertigenden sachlichen Grundes ist § 3 Abs 1b Satz 1 BeitrVerfGrSsz erweiternd dahin auszulegen, dass auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einschränkende Werbungskosten in Bezug auf Unterhaltsleistungen zu berücksichtigen sind. Für die erweiternde Auslegung einer untergesetzlichen Regelung kommt es anders als bei der analogen Anwendung von formlichen Gesetzen nicht darauf an, ob insoweit eine planvolle oder planwidrige Regelungslücke vorliegt. Zwar überlässt § 240 Abs 1 Satz 1 SGB V dem SpVdBdKK die einheitliche Regelung der Beitragsbemessung. Dieser Regelungsbefugnis sind aber durch höherrangiges Recht Grenzen gesetzt (BSG Urteil vom 19.12.2012 – B 12 KR 20/11 R – BSGE 113, 1 = SozR 4-2500 § 240 Nr 17, RdNr 43 mwN). Die nach Art 3 Abs 1 GG gebotene erweiternde Auslegung des § 3 Abs 1b Satz 1 BeitrVerfGrSsz ist jedenfalls kein Eingriff, der den Fachgerichten wegen Art 100 Abs 1 GG verwehrt oder dem Normgeber wegen seines Gestaltungsspielraums (vgl hierzu etwa BVerwG Urteil vom 11.10.1996 – 3 C 29/96 – BVerwGE 102, 113 – juris RdNr 36) vorbehalten bleiben müsste. Ein normatives Ermessen ist insoweit nicht ersichtlich; die Alternative einer (rückwirkenden) Änderung in dem Sinne, dass der Abzug von Werbungskosten auch für Versicherte mit Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen ausgeschlossen würde, wäre schon mit den Geboten der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes unvereinbar.

Ä

31

2. Die Beklagte hätte daher die Unterhaltsleistungen erst nach Abzug der in den EStB 2014 und 2015 ausgewiesenen Werbungskosten als beitragspflichtige Einnahmen berücksichtigen dürfen. Auch hinsichtlich des Verfahrens zur Feststellung der abzugsfähigen Werbungskosten sind die für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen geltenden Vorschriften entsprechend heranzuziehen.

Ä

Nach Â§Â 5 AbsÂ 2 SatzÂ 1 BeitrVerfGrsSz sind laufende beitragspflichtige Einnahmen grundsÃtzlich dem Beitragsmonat zuzuordnen, in dem der Anspruch auf sie entsteht oder sie zuflieÃen. Hiervon abweichend ist das Arbeitseinkommen dem jeweiligen Beitragsmonat mit einem ZwÃlfstel des dem vorliegenden aktuellen Einkommensteuerbescheid zu entnehmenden Jahresbetrags zuzuordnen (Â§Â 5 AbsÂ 2 SatzÂ 2 HalbsatzÂ 1 BeitrVerfGrsSz). Dies gilt fÃ¼r EinkÃnfte aus Vermietung und Verpachtung sowie grundsÃtzlich auch fÃ¼r Einnahmen aus KapitalvermÃgen entsprechend, wobei fÃ¼r letztere an die Stelle des Einkommensteuerbescheids auch andere Beweismittel iS des Â§Â 6 AbsÂ 3 SatzÂ 2 BeitrVerfGrsSz fÃ¼r die Gesamtheit der innerhalb eines Kalenderjahres erzielten Einnahmen treten kÃnnen (vgl Â§Â 5 AbsÂ 2 SatzÂ 3 und 4 BeitrVerfGrsSz). Nach Â§Â 6 AbsÂ 3 BeitrVerfGrsSz entscheidet die Krankenkasse grundsÃtzlich nach pflichtgemÃÃem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts, welche Beweismittel (Nachweise) sie fÃ¼r erforderlich hÃlt (SatzÂ 2); der Nachweis ist fÃ¼r Arbeitseinkommen sowie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung immer Ãber den aktuellen Einkommensteuerbescheid zu fÃhren, sofern eine Veranlagung zur Einkommensteuer bereits erfolgt ist (SatzÂ 2 NrÂ 1).

Â

Diesen Regelungen liegen die ErwÃgungen aus der hÃchstrichterlichen Rechtsprechung zugrunde, dass die genannten EinkÃnfte im Jahresverlauf erheblichen Schwankungen unterliegen kÃnnen und daher eine jahresweise Betrachtung angezeigt ist. AuÃerdem sprechen GrÃnde der Verwaltungsvereinfachung fÃ¼r die grundsÃtzliche ParallelitÃt von sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Einkommensermittlung. Dadurch wird auch vermieden, dass GestaltungsmÃglichkeiten unterschiedlich ausgenutzt werden kÃnnten. Diese Ãberlegungen (vgl hierzu BSG Urteil vom 30.10.2013 â BÂ 12Â KR 21/11Â RÂ â SozR 4â2500 Â§Â 240 NrÂ 19 RdNrÂ 21Â ff; BSG Urteil vom 28.5.2015 â BÂ 12Â KR 12/13Â RÂ â SozR 4â2500 Â§Â 240 NrÂ 26 RdNrÂ 19Â ff) sprechen grundsÃtzlich auch hier dafÃ¼r, die in den EStB 2014 und 2015 konkret ausgewiesenen Werbungskosten als nachgewiesen anzusehen. Die Beklagte kann zwar wegen der HÃhe der Unterhaltsleistungen gegebenenfalls auch andere Unterlagen heranziehen. Legt sie aber â wie hierÂ â den Einkommensteuerbescheid fÃ¼r die HÃhe der Unterhaltsleistungen (vgl oben I.2.) zugrunde, so muss sie sich auch hinsichtlich der HÃhe der darin ausgewiesenen Werbungskosten daran festhalten lassen.

Â

Dass mit den EStB 2014 und 2015 die jeweiligen Ãnderungen erst ab Beginn des auf die Ausfertigung der Bescheide folgenden Monats und damit zeitversetzt

berücksichtigt werden konnten, ist hier auch insoweit vergleichbar zu Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung ([Â§ 6 Abs 6 iVm Â§ 7 Abs 7 BeitrVerfGrsSz](#); vgl *BSG Urteil vom 30.10.2013* [B 12 KR 21/11 R](#) *SozR 4-2500 Â§ 240 Nr 19 RdNr 21*; *BSG Urteil vom 2.9.2009* [B 12 KR 21/08 R](#) *BSGE 104, 153* = *SozR 4-2500 Â§ 240 Nr 12, RdNr 16*) aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung hinzunehmen. Die für Arbeitseinkommen sowie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung geregelte vorläufige Beitragsfestsetzung nach [Â§ 240 Abs 4a SGB V](#) ist erst durch das Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung vom 4.4.2017 (*BGBI I 778*) mit Wirkung ab 1.1.2018 eingeführt worden und spielt daher für den vorliegenden Streitzeitraum noch keine Rolle.

Â

35

V. Unter Berücksichtigung der im EStB 2014 ausgewiesenen Einkünfte und Werbungskosten waren für Juni 2016 bis Januar 2017 der Beitragsbemessung beitragspflichtige Einnahmen iHv 799,17 Euro monatlich (13805 Euro Unterhalt + 5836 Euro Werbungskosten + 409 Euro Arbeitseinkommen + 1212 Euro Mieteinkünfte = 9590 Euro jährlich : 12) zugrunde zu legen und damit Mindestbeiträge nach dem neunzigsten Teil der monatlichen Bezugsgröße je Kalendertag ([Â§ 240 Abs 4 Satz 1 SGB V](#); monatlich 968,33 Euro und 991,67 Euro) festzusetzen. Ab Februar 2017 waren bei der Beitragsbemessung beitragspflichtige Einnahmen iHv 1048,50 Euro monatlich (12000 Euro Unterhalt + 724 Euro Werbungskosten + 42 Euro Arbeitseinkommen + 1264 Euro Mieteinkünfte = 12582 Euro jährlich : 12) heranzuziehen.

Â

36

VI. Die Kostenentscheidung nach [Â§ 193 SGG](#) berücksichtigt, dass die Klägerin für 8 Monate voll und für 11 Monate nur etwa zur Hälfte und damit insgesamt zu ca drei Vierteln obsiegt hat.

Â

Â

Erstellt am: 13.10.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024